



**Geschäftsführung
Bezirksvertretung 8 (Kalk)**

Herr Menne

Telefon: (0221) 221-98313
Fax : (0221) 221-98347
E-Mail: dieter.menne@stadt-koeln.de

Datum: 11.09.2017

**Auszug
aus dem Beschlussprotokoll der 24. Sitzung der Bezirksvertretung
Kalk vom 07.09.2017**

öffentlich

**8.2.1 Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Köln
0207/2017**

**Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des
Rates vom 22.08.2017
AN/1112/2017**

Bezirksbürgermeister Pagano stellt zunächst den Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Abstimmung:

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk empfiehlt dem Rat, folgenden geänderten Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln **unter Berücksichtigung folgender Änderungen:**

4. Neufassung von § 24 Hauptsatzung:

§ 24 Hauptsatzung
Ersatz des Verdienstauffalls
(§ 45, § 27 Abs. 7 GO)

§ 24 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

- (2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein Regelstundensatz in Höhe **von € 32** gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Eine höhere
- (3) Der Verdienstauffall wird für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich der notwendigen durchschnittlichen Fahrtzeiten, **mindestens jedoch je 1/2 Stunde für Hin- und Rückfahrt**) bis zum Höchstbetrag von 80 €/Std. gewährt. **Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.** Für Zeiten nach 20 Uhr **mit Ausnahme der Fahrtzeiten** wird grundsätzlich kein Verdienstauffall erstattet.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE. zugestimmt.

Anschließend stellt er den so geänderten Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung:

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk empfiehlt dem Rat, folgenden **geänderten** Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln **unter Berücksichtigung folgender Änderungen:**

4. Neufassung von § 24 Hauptsatzung:

§ 24 Hauptsatzung
Ersatz des Verdienstaufalls
(§ 45, § 27 Abs. 7 GO)

§ 24 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

- (2) Als Ersatz des Verdienstaufalls wird mindestens ein Regelstundensatz in Höhe **von € 32** gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Eine höhere
- (3) Der Verdienstaufall wird für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich der notwendigen durchschnittlichen Fahrtzeiten, **mindestens jedoch je 1/2 Stunde für Hin- und Rückfahrt**) bis zum Höchstbetrag von 80 €/Std. gewährt. **Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.** Für Zeiten nach 20 Uhr **mit Ausnahme der Fahrtzeiten** wird grundsätzlich kein Verdienstaufall erstattet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. zugestimmt.